

Beitragsordnung

des

Tauchsport-Club Kressbronn e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen.....	3
§ 2	Kündigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 3	Beitragspflicht	3
§ 4	Befreiungen	3
§ 5	Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage	3
§ 6	Beitragsentrichtung	3
§ 7	Beitragsfälligkeit.....	3
§ 8	Verzugsfolgen	4
§ 9	Inkrafttreten.....	4

§ 1 Grundlagen

1. Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Tauchsport-Club Kressbronn e. V. (TSCK) werden auf Grund der jeweilig gültigen Satzung erhoben.
2. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den TSCK.

§ 2 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Dies kann auch auf elektronischem Weg geschehen.
2. Die Kündigung ist an den Vorstand gemäß §26 BGB zu richten.
3. Die Kündigung muss bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

§ 3 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem folgenden 01. des Monats nach Aufnahme in den TSCK.

§ 4 Befreiungen

1. Der Vorstand des TSCK kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 5 Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt € 100,--.
Antragsteller die den Grundtauchschein beim TSCK erlangt haben zahlen keine Aufnahmegebühr. Kinder und Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr.
2. Neumitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, wenn deren Mitgliedschaft im Jahr zuvor durch Erreichen der Volljährigkeit automatisch beendet wurde.
3. Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs beträgt € 90.--.
4. Der Jahresbeitrag für Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahrs bis zum 15. Lebensjahr beträgt € 15,--.
5. Der Jahresbeitrag für Jugendliche nach Vollendung des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs beträgt € 35,--.
6. Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt € 40,--.
7. Der Beitrag wird immer für ein ganzes Jahr erhoben.
8. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Beitragsentrichtung

1. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug seitens des TSCK.
Jedes Mitglied hat dem TSCK eine Einzugsermächtigung (mit Kontonummer, Bankinstitut und Bankleitzahl des Kontos bei einer deutschen Niederlassung eines Kreditinstituts) zu erteilen.
Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist (zurzeit sechs Wochen).
2. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.
3. Für jeden nicht vom TSCK zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von € 7,50 erhoben.

§ 7 Beitragsfälligkeit

1. Der Beitrag ist zum 01. Januar des Beitragsjahres fällig.
2. Bei Neumitgliedern sind Beitrag und einmalige Aufnahmegebühr zum 01. des Monats, der auf den Aufnahmemonat folgt fällig.

§ 8 Verzugsfolgen

1. Ist das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand, so entstehen zum 01. jedes weiteren Monats € 2,50 Versäumniskosten
2. Bleibt das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag bis zum Beginn des zweiten Quartals im Rückstand kann vom Vorstand auf Grund der jeweils gültigen Satzung der Ausschluss des Mitglieds beschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist an die letzte, dem Verein bekannte Adresse zu schicken.

§ 9 Inkrafttreten

3. Diese Beitragsordnung löst die Beitragsordnung vom 01.01.2014 ab und tritt am 01.01.2018 in Kraft

Kressbronn, 01.12.2017